

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache
 0086/20 - Änderung des Gesellschaftsvertrags
 der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH

Drucksache	0650/20
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0086/20
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	06.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die **Beschlusspunkt 02** wird wie folgt **ersetzt und nachfolgende Beschlusspunkte werden ergänzt:**

BP 02 NEU/ersetzt:

Im Gesellschaftervertrag der KoWo ist eine Regelung aufzunehmen, wonach als beratendes Gremium des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ein Vertretungsbeirat der Mieter gebildet wird.

BP 03:

Der Vertretungsbeirat wird aus entsendeten Mitgliedern der bestehenden Mieterbeiräte gebildet. Die Anzahl der entsendeten Mitglieder beträgt maximal 23. Zudem entsendet der Mieterbund Erfurt einen Vertreter in den Vertretungsbeirat. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.

BP 04:

Die Berufung des Beirates erfolgt im Stadtrat. Die Personalvorschläge sind für den Stadtrat bindend.

BP 05:

Aufgaben des Beirates:

1. Vertretung der Mieterinteressen gegenüber den Gesellschaftsgremien
2. Vorschläge zur Sanierung, Unterhaltung, Um- und Neubauten der Wohnungsbestände
3. Vorschläge zur Wohnumfeldgestaltung und der Sozialfunktion der Gesellschaft
4. Zudem erhält der Beirat die Option der Stellungnahme zu anstehenden Entscheidungen der Gesellschaftsgremien, insbesondere hinsichtlich geplanter Änderungen beim

Anlagevermögen über 25.000 EUR, Änderungen bei der Mietpreisgestaltung und der Verwendung der Jahresbetriebsergebnisse.

5. Hierzu erhält der Beirat ein Anhörungsrecht im Aufsichtsrat und im Stadtrat.
6. Der Beirat erhält Zugang zu allen betriebswirtschaftlichen Unterlagen der Gesellschaft, ausgenommen personenbezogene Unterlagen.
7. Über die Arbeit berichtet der Beirat einmal jährlich im Stadtrat.
8. Für die Arbeit des Beirates stellt die KoWo in angemessener Höhe jährliche Finanzmittel zur Verfügung.
9. Die Beiratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung
10. Anregungen und Vorschläge des Beirates sind durch die zuständigen Gesellschaftsgremien innerhalb von 2 Monaten zu bewerten. Über das Ergebnis der Bewertung ist der Beirat umgehend zu informieren.

BP 06:

Der Oberbürgermeister hat dem Stadtrat bis zum 30. Juli 2020 eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftervertrages zur Debatte und Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG), das 2019 in Kraft getreten ist, bestimmt neue Anforderung an die Transparenz, Öffentlichkeit und demokratische Kontrolle des Handelns staatlicher und kommunaler Stellen und Behörden. Das ThürTG gilt auch für kommunale Unternehmen, soweit diese öffentliche Aufgaben erfüllen. Dies trifft die KoWo zu. Geboten ist eine stärkere Einbeziehung der Mieterschaft in die Unternehmenspolitik. Dies stärkt auch das Vertrauen zwischen Mieterschaft und Gesellschaft. Auf Grund der Vorgaben des Aktiengesetzes und des GMBH-Gesetzes erfüllt der Aufsichtsrat durch den dort wirkenden Grundsatz der Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit nicht die Anforderungen des ThürTG. Deshalb ist die bloße Entsendung eines Mietervertreters in den Aufsichtsrat des Kowo nicht ausreichend.

Anlagenverzeichnis

16.03.2020, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift